

HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 EV.

Sitz des Vereins ist Hetlingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Erwachsenen- und Jugendbereich.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Errichtung von Sportanlagen
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HETLINGER MÄNNERTURNVEREINS VON 1903 e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 4

Sparten

1. Der gesamte Turn und Sportbetrieb ist aufgegliedert in Sparten.
2. Neue Sportarten können nach Bedarf und Möglichkeit durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 5

Leitung der Sparten

1. Die einzelnen Sparten werden geleitet von den jeweiligen Spartenleitern.
2. Die satzungsgemäßen Wahlen der Spartenleiter sowie Jugendleiter erfolgen in den einzelnen Sparten. Die Bestätigungen erfolgen durch den Turn- und Sportrat.

§ 6

Mitgliedschaft und Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person (ohne Unterschied der Partei- bzw. Religionszugehörigkeit) werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Unterschieden wird in
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Stimmrecht, ohne Wahlrecht,
 - d) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch die Aufnahmeerklärung.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Quartal.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den laut Versammlungsbeschluß festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in vierteljährlichen Raten fällig, und zwar ist er jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten. Beitragsrückstände können nach Mahnung (3 Wochen) auf Kosten des Mitgliedes notfalls auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Für einzuholende Beiträge können Zusatzgebühren erhoben werden.
6. Den Mitgliedern ist es untersagt, in Angelegenheiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, ohne vorherige Information des Vorstandes die ordentlichen Gerichte anzurufen.

7.1. Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen wie z.B. Teilnehmer am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter.

7.2. Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstandes, Spartenleiter, Übungsleiter und deren Helfer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und gegen die in der HMTV-Satzung aufgeführte Datenschutzordnung können

durch Ausschluss aus dem Verein geahndet werden (siehe §8 der HMTV-Satzung).

8.1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu. Hierzu zählt insbesondere die Übermittlung von Daten an die Mitgliedsverbände, an deren Spielbetrieb und Wettbewerben der Verein teilnimmt. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten auch an den Kreis- und Landessportverband, den Kreis Pinneberg und die Gemeinde Hetlingen weitergegeben; dies gilt z.B. für d. Abrechnung v. Zuschüssen, für Ehrungen u. a. Mitgliedsangelegenheiten.

8.2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Informationen (z.B. Vereinszeitung, Flyer) und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

8.3. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

9.1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9.2. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vereinsvorstand nach § 26 BGB.

9.3. Als Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz fungiert der vom Vereinsvorstand benannte Datenschutzbeauftragte, dessen Kontaktdaten auf der Website des Vereins veröffentlicht sind.

§ 7

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- c) eine Ehrung für 50 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- d) die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

Die Ehrungen werden auf der Jahreshauptversammlung vollzogen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Als Austrittsdatum gilt das jeweilige Quartalsende. Der Beitrag ist bis dahin zu entrichten.
3. Ein Ausschluß kann nach Vorstandsbeschluß erfolgen:
 - a) wenn der zu leistende Beitrag trotz Mahnung (§6 Abs.5) für mindestens ein halbes Jahr nicht entrichtet wurde.
 - b) bei groben Verstoß gegen die Turn- und Sportordnung;
 - c) bei Verhalten, das das Ansehen des Vereins oder des deutschen Sports schädigt.
4. Gegen die Ausschließung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der Turn- und Sportrat endgültig entscheidet. Ein Mitglied des entscheidenden Gremiums kann nicht mitwirken, wenn es an der zu klärenden Angelegenheit beteiligt ist.

§ 9

Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Vereins erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 10

Beiträge und Zuwendungen

1. Die Mitglieder zahlen an den Verein einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedergrundbeitrag, dessen Höhe sich nach den Erfordernissen des Vereins richtet.
2. Darüber hinaus kann jede Sparte Beiträge und/oder Leistungen verlangen, über deren Höhe die Spartenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder entscheidet. Die Höhe des Spartenbeitrages darf die Höhe des Grundbeitrages nicht überschreiten.
Sollten Beiträge und/oder Leistungen von einem Spartenmitglied nicht erbracht werden, kann die Sparte beim Vorstand einen Spartenausschluß beantragen (siehe §8 der HMTV-Satzung).
Beschlüsse der Spartenmitgliederversammlung sind vom HMTV Vorstand zu bestätigen. Spartenversammlungen sind wie §16 Abs. 3-6 der HMTV-Satzung auch für die Sparte durchzuführen.
3. Spenden fließen in die Vereinskasse, es sei denn, daß der Spender ausdrücklich den Verwendungszweck bestimmt. Zuwendungen der öffentlichen Körperschaften fließen ausschließlich in die Vereinskasse. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
4. Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß entscheidet der Vorstand.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Turn- und Sportrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart(in)
 - der/dem Jugendwart(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
2. Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes kann durch einen Geschäftsverteilungsplan erfolgen, den der Vorstand beschließt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
5. Die/der Vorsitzende oder einer der Vertreter ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesetzlicher Vertreter des Vereins.
 - Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Gesamtvorstandes die Anmeldung und sonstige Mitteilungen zum Vereinsregister vorzunehmen und alle Rechtsmittel einzulegen. Sie/Er kann diese Befugnisse auf ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied übertragen.
6. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und zu beschließen (Termin: vor der jeweiligen Mitgliederversammlung).
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu Beratungen können Vereinsmitglieder oder sonstige Personen hinzugezogen werden.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amts-Zeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorstand kann aber auch eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.
 - Die nächste Mitgliederversammlung nimmt eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes vor.

§ 13

Der Turn- und Sportrat

1. Der Turn- und Sportrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) sämtlichen Spartenleitern (in Verhinderungsfällen deren Vertretern).
 - c) den Jugendvertretern der Sparten
2. Der Turn- und Sportrat ist beschlußfähig
 - a) wenn ein beschlußfähiger Vorstand anwesend ist und
 - b) mindestens die Hälfte der Sparten durch deren Spartenleiter (Spartenleiter oder Jugendspartenleiter) vertreten ist.Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit (siehe auch §18 Abs. 3b).
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Rechte und Pflichten des Turn- und Sportrates:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrungen.
 - b) Die freundschaftlichen Zusammenkünfte, Turn- und Sportfeste, Festlichkeiten usw. sind zu planen, festzulegen und zu leiten. Zu diesem Zweck kann ein Fest-Ausschuss gewählt werden, dem Mitglieder des Turn- und Sportrates nicht angehören müssen.
 - c) Wahl von Ausschüssen für Sonderaufgaben.
 - d) Entscheidungen über Ausgaben ab Euro 500,- oder über Finanzierung mit Fremdmitteln.
 - e) Kommissarischer Einsatz von Mitgliedern des Turn- und Sportrates.
5. Ein Mitglied des Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Hetlingen ist mit beratender Stimme Mitglied des Turn- und Sportrates, wenn nicht bereits ein Mitglied des Ausschusses oder der Gemeindevertretung im Turn- und Sportrat vertreten ist.
6. Die Sitzungen des Turn- und Sportrates sind nicht öffentlich. Zu Beratungen können Vereinsmitglieder oder sonstige Personen hinzugezogen werden.

§ 14

Jugendwart

1. Der Jugendwart (im Verhinderungsfalle der Stellvertreter) ist dem Vorstand gegenüber für den gesamten Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen des Vereins verantwortlich. Darüber hinaus ist er der Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Er hat dem Vorstand laufend über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
2. Im Verhinderungsfall können sich der Jugendwart oder sein Stellvertreter vom Spartenjugendleiter vertreten lassen mit der Maßgabe, daß diese Vertretung nur von Fall zu Fall ausgesprochen werden kann und daß dieser Vertreter im Vorstand kein Stimmrecht hat.

3. Der Jugendwart wird gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugend-Vollversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§15

Ämter

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 NR. 26a EStG beschließen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung in der Mehrzweckhalle und im Vereinskasten; und zwar mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin. In der Presse erfolgt ein Hinweis auf den Termin der Jahreshauptversammlung.
2. Über außerordentliche Versammlungen entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung
 - Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bericht der Spartenleiter
 - Neuwahlen bzw. Bestätigungen des Vorstandes, nicht jedoch des Jugendwartes, der gemäß der Jugendordnung von der Sportjugend des HMTV gewählt wird.
 - Bekanntgabe der in den Sparten gewählten Mitglieder des Turn- und Sportrates.
 - evtl. Beschluß über Satzungserlaß oder -änderung.
 - Beschluß über Höhe des Beitrages.
 - Wahl von zwei Mitgliedern zur Prüfung der Kassenführung für jeweils ein Jahr.
 - evtl. Beschluß über die Auflösung des Vereins.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. a) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
b) Alle Anträge auf Abänderung oder Neufassung der Satzung müssen nach § 18 abgehandelt werden.
6. Auf Verlangen erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Schriftführer(in) werden in geraden Jahren Jahr gewählt. Der/die Kassenwart/in und der/die 2. gleichberechtigte stellvertretende/r Vorsitzende/r werden im ungeraden Jahr gewählt.

§ 18

Satzungsänderung

1. Eine erforderlich werdende oder beantragte Satzungsänderung oder eine Satzungs-Neufassung kann nur in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
3. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Versicherung

Jedes Mitglied des Vereins ist, ganz gleich bei welcher Sportart es sich betätigt, bei einem evtl. Schadensfall nur im Rahmen des zwischen dem Verein und dem Landes-sportverband Schleswig-Holstein abgeschlossenen Vertrages versichert.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung zu diesem Zweck von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Ist diese Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, an die Gemeinde Hetlingen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Für die Durchführung dieser Bestimmungen ist der letztgewählte Vorstand verantwortlich.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Alle vorher erlassenen Satzungsbestimmungen treten außer Kraft.

Hetlingen, im März 2020

Neufassung vom 27.02.2020 nach Beschluss der JHV

HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN
VON 1903 e. V.